

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB) der Firma **MTS Systemtechnik GmbH**

Stand: 02. Dezember 2025
Version 1.1

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB) gelten für alle Bestellungen und Verträge zwischen MTS Systemtechnik GmbH (im Folgenden „Einkäufer“) und dem Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch erfolgen. Mündliche Bestellungen bedürfen einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich zu bestätigen.

3. Lieferbedingungen

3.1 Liefertermine und -fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Einkäufers zulässig.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine termingerechte Lieferung gefährden.

3.3 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Einkäufers zulässig.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und schließen alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung) ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Rechnungen sind nach Lieferung und vollständiger Leistungserbringung unter Angabe der Bestellnummer und sämtlicher zugehöriger Unterlagen einzureichen.

4.3 Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungseingang und Lieferung bzw. Leistungserbringung.

4.4 Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der Lieferant 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag.

5. RoHS- und REACH-Konformität

5.1 Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Produkte die Anforderungen der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) sowie deren Ergänzungen und Anpassungen einhalten.

5.2 Der Lieferant garantiert ferner, dass alle gelieferten Produkte die Anforderungen der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns über jegliche speziellen Anforderungen bezüglich RoHS und REACH zu informieren, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.

5.4 Wir behalten uns das Recht vor, die Lieferungen auf die Einhaltung der RoHS- und REACH-Anforderungen zu überprüfen. Sollte ein Produkt nicht konform sein, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, können wir Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

6. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen. Dies umfasst die Durchführung von Risikoanalysen, die Einrichtung von Beschwerdeverfahren und die Ergreifung von Maßnahmen zur Abwendung und Minderung von Risiken in der Lieferkette.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über alle Maßnahmen zu informieren, die zur Einhaltung des LkSG ergriffen werden, und uns bei Audits und Inspektionen zu unterstützen.

6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Auswahl seiner Unterlieferanten und Subunternehmer sicherzustellen, dass diese ebenfalls die Anforderungen des LkSG erfüllen.

7. Lieferung gefälschter Artikel

7.1 Der Lieferant darf keine gefälschten, vermutlich nicht zugelassenen und/oder gestohlenen Teile an den Käufer liefern. Der Lieferant darf Komponenten nur vom Originalhersteller oder einem autorisierten Händler des Originalherstellers beziehen.

8. Gewährleistung und Mängelhaftung

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

8.2 Der Einkäufer wird offensichtliche Mängel der Lieferung innerhalb von zehn Werktagen nach Lieferung anzeigen. Verbogene Mängel werden innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Entdeckung gerügt.

8.3 Bei Mängeln hat der Lieferant nach Wahl des Einkäufers unentgeltlich Ersatz zu liefern oder die Mängel zu beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Einkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

9. Haftung

9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

9.2 Der Lieferant stellt den Einkäufer von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Schutzrechten resultieren, soweit der Lieferant die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

10. Vertraulichkeit

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach vertraulich sind, geheim zu halten und sie nicht ohne Zustimmung des Einkäufers Dritten zugänglich zu machen.

10.2 Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

11. Datenschutz

11.1 Der Lieferant stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages erforderlich ist.

11.2 Weitere Informationen zum Datenschutz sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten, die auf unserer Website einsehbar ist.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Einkäufers.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEZB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

